

**Diakonisches Werk  
der Evangelisch-Lutherischen  
Kirche in Bayern e.V.**  
www.diakonie-bayern.de

**Evangelischer Fachverband  
für Gefährdetenhilfe**  
www.gefaehrdetenhilfe-bayern.de  
frank.michael@diakonie-bayern.de

---

## Stellungnahme zum Entwurf eines Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) vom 04.12.2006

### Allgemeines

Der Evangelische Fachverband für Gefährdetenhilfe nimmt nachfolgend Stellung zum Entwurf eines Bayerischen Strafvollzugsgesetzes mit Stand vom 04.12.2006. Der Schwerpunkt der Ausführungen bezieht sich auf die Regelungen zum Erwachsenenvollzug im ersten und zweiten Abschnitt des Gesetzesentwurfs. Hinsichtlich der Bewertung des Vollzugs der Jugendstrafe im Dritten Abschnitt verweisen wir auf die Stellungnahme des Fachausschusses Straffälligenhilfe der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern, an deren Erstellung die Mitglieder des Evangelischen Fachverbandes für Gefährdetenhilfe beteiligt waren.

Grundlegendes Ziel des Strafvollzugs sollte es sein, den straffälligen Menschen durch Hilfen und Unterstützung eine Reintegration in das Gemeinwesen nach der Haftentlassung unter Minimierung der Rückfallrisiken zu ermöglichen. "Das Vollzugsziel der Resozialisierung liegt im ganz eigenen Interesse von Staat und Gesellschaft. Straftatenfreiheit bei einem Entlassenen bedeutet unter anderem auch effektiven Opferschutz."<sup>1</sup> Dazu bedarf es intensiver, differenzierter und individuell abgestimmter Maßnahmen während der Zeit der Inhaftierung und der Entwicklung eines tragfähigen Konzeptes zur Wiedereingliederung unter Einbeziehung aller beteiligten Institutionen ("vernetztes Eingliederungsmanagement"). Ein neues Vollzugsgesetz sollte diese Schnittstellenproblematik aufgreifen und bessere Voraussetzungen für eine kooperative Vernetzung von Justizvollzugsanstalt und den beteiligten Partnern – insbesondere auch der Freien Straffälligenhilfe – schaffen. Anknüpfungspunkte sind neben den allgemeinen Regelungen in Art. 175 (Zusammenarbeit) in den gegenwärtig noch zu kurz greifenden Artikel 17 (Entlassungsvorbereitung) oder in den Artikeln 74 bis 81 des Zehnten Titels (Soziale und psychologische Hilfe) gegeben. Ein Bayerisches Strafvollzugsgesetz sollte seinen Regelungsgehalt – und damit auch seine Wirksamkeit – stärker als bisher im Gesetzesentwurf vorgesehen auf den Übergang von Vollzug zur Freiheit und die Vorbereitung der Zeit nach der Inhaftierung richten, um die Voraussetzungen für eine nachhaltige gesellschaftliche Wiedereingliederung besser als bisher gewährleisten zu können. Damit würde auch die grundsätzliche Aufgabe des Strafvollzugsgesetzes, der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, wirksamer erfüllt werden können.

---

<sup>1</sup> Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, hrsg. v. Bundesministerium des Innern, 1. Aufl., November 2006, S. 628.

Ein Blick auf die am 11.01.2006 durch den Europarat neu gefassten Europäischen Gefängnisregeln (European Prison Rules) zeigt für einige Regelungsbereiche auf, welche Entwicklungen hin zu einem modernen und effizienten Strafvollzug – im Sinne einer hohen Wirksamkeit des Resozialisierungsprozesses – eingeschlagen werden müssten. Die Neufassung der Europäischen Gefängnisregeln widersetzt sich dem gegenwärtig feststellbaren kriminalpolitischen Reflex einer verschärfenden strafrechtlichen Gesetzgebung. Das aktuelle europäische Regelungswerk sieht im Vergleich zu seiner vorherigen Fassung zahlreiche Verbesserungen für die Gefangenen vor. Die neuen europäischen Minimalstandards gehen in einigen Punkten zudem deutlich über die Regelungen des deutschen Strafvollzugsgesetzes hinaus.<sup>2</sup>

Ein Landesstrafvollzugsgesetz muss die Grundsätze des Gender Mainstreaming beachten und geschlechterdifferenzierte Auswirkungen berücksichtigen. Ein entsprechender allgemeiner Passus sollte in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

## Zweiter Abschnitt – Erster Titel (Grundsätze)

### **Aufgaben des Vollzugs – Art. 2 BayStVollzG-E**

Ziel des Vollzugs muss es sein, den Gefangenen zu befähigen "künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen" (Art. 2 S. 1 StVollzG). Durch die Erreichung dieses Ziels wird die grundsätzliche Aufgabe des Vollzugs, der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, wirksam und nachhaltig über die zeitliche Befristung der Inhaftierung hinaus erfüllt. Die Voranstellung des Schutzes der Allgemeinheit und das Abrücken von der Resozialisierung als zentralem Vollzugsziel vollzieht in Art. 2 BayStVollzG-E einen Paradigmenwechsel, der große Befürchtungen hinsichtlich der zukünftigen handlungsleitenden Prinzipien im Vollzug hervorruft. Das verfassungsrechtlich begründete Gebot der Resozialisierung muss das Leitziel auch des bayerischen Strafvollzugs sein. Die Fassung des Art. 2 StVollzG sollte deshalb beibehalten werden.

### **Behandlung im Vollzug – Art. 3 BayStVollzG-E**

Die Aussagen in Satz 1 und Satz 4 begründen Widersprüche fachlicher Art und können deshalb zu Unklarheiten bei der Ausgestaltung der Behandlung führen. Eine vorwiegend defizitorientierte Festlegung der Behandlungsmethoden (Satz 4) umfasst nicht die Behandlungsmaßnahmen, die im Sinne einer künftigen deliktfreien Lebensführung größtmögliche Wirkung entfalten können (Satz 1) und dem aktuellen Stand pädagogischer und therapeutischer Konzepte entsprechen. Notwendig ist vielmehr ein ganzheitliches Menschenbild als Grundlage der Ausgestaltung des Behandlungsauftrags. Satz 4 ist deshalb zu streichen.

### **Schutz der Allgemeinheit – Art. 4 BayStVollzG-E**

Art. 4 BayStVollzG-E verstärkt den bereits zu Art. 2 BayStVollzG-E beschriebenen Eindruck, dass das Ziel der Resozialisierung zukünftig dem kurzfristigen Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten während der Zeit der Inhaftierung untergeordnet werden soll.<sup>3</sup> Der größte und nachhaltigste Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten kann nur durch

---

<sup>2</sup> vgl. *Johannes Feest*: Europäische Maßstäbe für den Justizvollzug. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 5, Oktober 2006, S. 259 ff.

<sup>3</sup> Im Fünften Abschnitt – Dritter Titel ist zudem in Art. 175 Abs. 1 BayStVollzG-E (Zusammenarbeit) mit Satz 2 an ungewöhnlicher Stelle der Hinweis auf die Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt neu eingefügt worden.

intensive und individuell abgestimmte Resozialisierungsmaßnahmen – bspw. auch durch die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen der Freien Straffälligenhilfe – erfolgen.

### **Gestaltung des Vollzugs – Art. 5 BayStVollzG-E**

Die Ausführungen zu Art. 2, 3 und 4 zeigen einen Widerspruch zu den richtigen Normaussagen des Art. 5 BayStVollzG-E auf. Absatz 1 (Angleichung des Lebens im Vollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse "soweit als möglich") wird zudem durch den in Art. 12 vorgesehenen geschlossenen Vollzug als Regelvollzug über Gebühr eingeschränkt. Sollte Absatz 2 tatsächlich ernst genommen werden, dann müsste sich die Realität des Vollzugs grundlegend ändern. Zahlreiche Einzelregelungen des BayStVollzG-E stehen im Widerspruch zu den Grundsätzen der Gestaltung des Vollzugs in Art. 5 BayStVollzG-E.

### **Stellung des Gefangenen – Art. 6 BayStVollzG-E**

Die Änderung von § 4 Abs. 1 StVollzG zu einer Sollbestimmung in Art. 6 Abs. 1 BayStVollzG-E schwächt die Mitwirkungsrechte und -pflichten der Gefangenen. Die Fassung von § 4 Abs. 1 StVollzG sollte deshalb beibehalten werden.

## **Zweiter Abschnitt - Zweiter Titel (Planung des Vollzugs)**

Entgegen den oben geschilderten Veränderungen zu Gunsten der Inhaftierten bei der Neufassung der Europäischen Gefängnisregeln und auch entgegen den Ergebnissen zahlreicher wissenschaftlicher Studien<sup>4</sup> zur Wirksamkeit von vollzuglichen Maßnahmen sieht der Entwurf für ein Bayerisches Strafvollzugsgesetz insbesondere bei den Regelungen im Zweiten Titel zur "Planung des Vollzugs" überwiegend einen restriktiveren Umgang mit den Gefangenen vor:

- **Art. 12 Abs. 1 BayStVollzG-E:** Der geschlossene Vollzug wird im Gegensatz zum Strafvollzugsgesetz zum Regelvollzug.
- **Art. 14 Abs. 3 BayStVollzG-E:** Urlaub aus der Haft für lebenslänglich Inhaftierte wird erst nach zwölf Jahren statt bisher nach zehn Jahren gewährt.
- **Art. 15 BayStVollzG-E:** Die besonderen Vorschriften für Gewalt- und Sexualstraftäter lassen befürchten, dass zukünftig keine der aufgeführten Maßnahmen (Unterbringung im offenen Vollzug, Lockerungen und Urlaub) mehr ergriffen werden.
- **Art. 17 BayStVollzG-E:** Der Sonderurlaub für Freigänger (§ 15 Abs. 4 StVollzG – Entlassungsvorbereitung) im Rahmen der Entlassungsvorbereitung wurde gestrichen. Die Soll- und Kann-Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 bei der Gestaltung der Entlassungsvorbereitung erschweren den Übergang in die Freiheit insbesondere bei der Wohnungs- und Arbeitssuche. Eine zwingende Vorgabe der Maßnahmen zur Entlassvorbereitung sollte deshalb vorgenommen werden.

Bereits vor der Föderalismusreform war der Anteil Strafgefangener im offenen Vollzug in Bayern mit 7,7% (Stichtag 31.03.2006) am unteren Ende der Bundesländer im

---

<sup>4</sup> Vgl. z.B. Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, hrsg. v. Bundesministerium des Innern, 1. Aufl. November 2006, S. 622: "Entgegen einem verbreiteten Eindruck sind die Missbrauchsfälle bzw. Misserfolgsraten mit steigender Anwendung von Urlaub, Freigang und anderen Lockerungen in der Regel prozentual nicht gestiegen, sondern umgekehrt vielmehr zurückgegangen."

bundesweiten Vergleich angesiedelt.<sup>5</sup> Andere Resozialisierungsmaßnahmen wie Vollzugslockerungen und Hafturlaub werden ebenfalls in hohem Maße restriktiv gehandhabt.<sup>6</sup> Die Rückkehr zur materiellen Umsetzung des verfassungsrechtlichen Gebots der Resozialisierung ist deshalb dringend angezeigt.

## Zweiter Abschnitt – Dritter Titel (Unterbringung und Ernährung des Gefangenen)

### **Unterbringung während der Ruhezeit – Art. 20 BayStVollzG-E**

Die Einzelunterbringung während der Ruhezeit nach Abs. 1 ist nur noch eine Soll-Bestimmung. Zudem öffnet Abs. 2 die schwächere Soll-Bestimmung nochmals dahingehend, dass eine gemeinsame Unterbringung bis zu acht Personen (Abs. 3) ohne Zustimmung der Gefangenen zulässig ist, "sofern ... die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern." Die Regelung in § 18 Abs. 1 S. 1 StVollzG sieht hingegen zwingend die Einzelunterbringung jedes Strafgefangenen in allen Vollzugsanstalten, die nach dem 01.01.1977 erbaut worden sind, vor. Diese Regelung dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre der Gefangenen sowie dem Schutz vor Übergriffen durch andere Inhaftierte. Von einer Aufweichung der zwingenden Einzelunterbringung ist abzusehen.

### **Kleidung – Art. 22 BayStVollzG-E**

Abs. 1 legt Anstaltskleidung auch in der Freizeit fest. Der Erhalt einer besonderen Oberbekleidung nach § 20 Abs. 1 S. 2 StVollzG für die Freizeit wurde ersatzlos gestrichen. Dies stellt einen weiteren Einschnitt in die Rechte Strafgefangener dar und widerspricht dem Grundsatz in Art. 5 Abs. 1 BayStVollzG-E, wonach "das Leben im Vollzug ... den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden" soll.

## Zweiter Abschnitt – Vierter Titel (Besuche. Schriftwechsel. Urlaub, Ausgang und Ausführung aus besonderem Anlass)

### **Recht auf Besuch – Art. 27 BayStVollzG-E**

Ein monatliches Besuchsrecht von mindestens einer Stunde entspricht nicht dem Grundsatz des Art. 26 S. 2 BayStVollzG-E, nach dem der "Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt ... zu fördern" ist. Wenn ein Gefangener in einer Partnerschaft lebt bzw. Familie hat, verliert er diese häufig durch die Inhaftierung. Ziel muss es sein, die positiven Einflussfaktoren auf den Gefangenen zu erhalten. Dazu kann eine angemessene Besuchsregelung einen wertvollen Beitrag leisten. Die monatliche Besuchszeit sollte deutlich ausgeweitet werden.

### **Pakete – Art. 36 BayStVollzG-E**

Nach § 33 Abs. 1 StVollzG darf der Gefangene drei Pakete jährlich mit Nahrungs- und Genussmitteln empfangen. Art. 36 BayStVollzG-E sieht vor, dass nunmehr jedes Paket der vorherigen Erlaubnis der Vollzugsbehörde bedarf. Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Regelung stellt eine unnötige Verschlechterung der Haftbedingungen dar. Die bundesgesetzliche Regelung sollte zumindest beibehalten werden.

---

<sup>5</sup> Vgl. *Frieder Dünkel / Bernd Geng*: Aktuelle Daten zum Strafvollzug in Deutschland. In: Forum Strafvollzug, Heft 1, Januar 2007, S. 14 ff.

<sup>6</sup> ebd.

## Zweiter Abschnitt – Achter Titel (Gesundheitsfürsorge)

### **Krankenbehandlung – Art. 60 BayStVollzG-E**

Der in Art. 59 Nr. 1 des Diskussionsentwurfes eines Bayerischen Strafvollzugsgesetzes vom 03.08.2006 enthaltene Anspruch auf "ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung" wurde ausdrücklich begrüßt. In Art. 60 BayStVollzG-E ist dieser Anspruch leider gestrichen. Strafgefangene weisen einen hohen Anteil psychischer Erkrankungen auf, so dass ein entsprechender Anspruch wieder aufgenommen werden sollte.

### **Versorgung mit Hilfsmitteln – Art. 61 BayStVollzG-E**

Die Einschränkung des Anspruchs auf Sehhilfen in Abs. 2 auf Fälle, in denen "der Gefangene auf beiden Augen eine schwere Sehbeeinträchtigung ... aufweist" stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die gesundheitliche Versorgung Strafgefangener dar. Die Lesefähigkeit kann bereits bei geringer Sehbeeinträchtigung eingeschränkt sein. Durch Nichtbehandlung ist eine Verschlechterung der Sehfähigkeit in der Regel zu erwarten. Eine umfassende Versorgung mit Hilfsmitteln muss gewährleistet sein.

## Zweiter Abschnitt – Neunter Titel (Freizeit)

### **Zeitungen und Zeitschriften – Art. 70 BayStVollzG-E**

Die Einschränkung der Anzahl von beziehbaren Zeitungen und Zeitschriften auf einen "angemessenen Umfang" in Abs. 1 ist nicht notwendig und schränkt die Freizeitmöglichkeiten von Gefangenen unnötig ein. Die Einschränkungen in Abs. 2 sind ausreichend. Der Zusatz "in angemessenem Umfang" ist deshalb zu streichen.

## Zweiter Abschnitt – Zehnter Titel (Soziale und psychologische Hilfe)

An dieser Stelle sei nochmals auf das Gebot einer intensiveren Zusammenarbeit und Vernetzung aller beteiligten Institutionen hingewiesen. Ein Anknüpfungspunkt für eine klarere Regelung der Kooperation von Vollzugsanstalt mit den Einrichtungen und Diensten der Freien Straffälligenhilfe besteht in den Artikeln 74 bis 81 BayStVollzG-E. Folgende Aussagen von Maelicke geben die Aufgabe bei der Gestaltung eines Landesstrafvollzugsgesetzes zutreffend wieder: "Strategisch sind deshalb alle Länder gut beraten, in engem Zusammenwirken mit Staatsanwaltschaften und Gerichten, Polizei, Sozialen Diensten der Justiz, Freier Straffälligenhilfe und Vollzug auf Landes- und Bezirksebene Strategien, Konzepte und Projekte zu etablieren, die das Konzept der 'verantwortbaren Haftvermeidung und Haftreduzierung' (Generalstaatsanwalt Rex, Schleswig-Holstein) realisieren. Die Landesvollzugsgesetze könnten für diese Strategie die Rahmenbedingungen erheblich verbessern – die Länder sind auch für die fachliche, organisatorische, personelle und finanzielle Ausgestaltung der Sozialen Dienste der Justiz und der Freien Straffälligenhilfe zuständig."<sup>7</sup>

### **Hilfe während des Vollzugs. Täter-Opfer-Ausgleich – Art. 78 BayStVollzG-E**

Die Ergänzungen in Abs. 2 im Vergleich zu § 73 StVollzG werden ausdrücklich begrüßt. Die evangelische Straffälligenhilfe macht positive Erfahrungen in der Ausgestaltung des Täter-Opfer-Ausgleichs und fordert bereits seit langer Zeit dessen Ausbau und finanzielle Absicherung. Der Täter-Opfer-Ausgleich findet sich in der christlichen Botschaft der

---

<sup>7</sup> Bernd Maelicke: Auf zu neuen Ufern? Konsequenzen der Föderalismusreform. In: Forum Strafvollzug, Heft 1, Januar 2007, S. 12.

Versöhnung wieder. Versöhnung beinhaltet, dass Täter und Opfer einen Dialog beginnen. Hilfen für Opfer werden häufig vernachlässigt, Opfer fühlen sich alleingelassen. Die evangelische Straffälligenhilfe unterstützt daher ausdrücklich geeignete Formen der Versöhnung zwischen Tätern und Opfern.

### Zweiter Abschnitt – Fünfzehnter Titel (Beschwerden und Gefangenenmitverantwortung)

Grundlegender Klärungsbedarf besteht bei den zukünftigen Kompetenzen im Bereich der gerichtlichen Rechtsbehelfe im Vollzug (§§ 109 – 121 StVollzG). Unklar ist hier gegenwärtig die Frage, wie die Gestaltungskompetenzen zwischen Bund und Ländern bei der Beantragung einer gerichtlichen Entscheidung "gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzuges" (§ 109 Abs. 1 S. 1 StVollzG) gelagert sind. Im Ergebnis darf jedenfalls keine Verschlechterung der Rechtsbehelfsmöglichkeiten für die Gefangenen entstehen.

### Sechster Abschnitt – Dritter Titel (Arbeitslosenversicherung)

Trotz Arbeit in der Haft erwerben Strafgefangene weiterhin keine Rentenansprüche. Die Haftzeit bleibt im Hinblick auf die Altersversorgung eine verlorene Zeit. Erschwerend kommt häufig eine unregelmäßige Erwerbsbiografie hinzu, mit der Konsequenz, dass die Rentenansprüche nicht für die Deckung des Lebensunterhaltes im Rentenalter ausreichen und Leistungen zur Grundsicherung im Alter beansprucht werden müssen. Der Erwerb von Rentenansprüchen durch Arbeit in der Haft muss endlich eine gesetzliche Grundlage erfahren.

### Abschließende Bemerkung

Die Evangelische Straffälligenhilfe in Bayern wird sich auch zukünftig in nachhaltiger Weise für eine erfolgreiche Wiedereingliederung straffälliger Menschen einsetzen. Die Rahmenbedingungen hierfür werden jedoch durch den vorliegenden Entwurf für ein Bayerisches Strafvollzugsgesetz eher erschwert. Die aufgezeigten Verschärfungen der Strafvollzugsbedingungen für die Gefangenen, das Zurücktreten des Resozialisierungsgebotes hinter den Schutz der Allgemeinheit und die fehlende – verbindliche – Vernetzung aller beteiligten Institutionen beim Prozess der Wiedereingliederung lassen die durch ein Landesstrafvollzugsgesetz neu entstehenden Chancen leider ungenutzt. Wir bitten deshalb um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren des Gesetzgebungsprozesses. Für einen weiter führenden Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

März 2007

**Evangelischer Fachverband für Gefährdetenhilfe  
im Diakonischen Werk Bayern**

Pirckheimerstraße 6  
90408 Nürnberg  
[www.gefaehrdetenhilfe-bayern.de](http://www.gefaehrdetenhilfe-bayern.de)

Kontakt: Michael Frank (Geschäftsführer)  
Tel.: 0911/9354-439, Fax: -471, PC-Fax: -34439  
e-mail: [frank.michael@diakonie-bayern.de](mailto:frank.michael@diakonie-bayern.de)